

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 47/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2006 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - sowie Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. April 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die an Kurzsichtigkeit leidet, ist mit ihrem Begehren, die Kosten eines ambulant durchgeführten refraktiven laserchirurgischen Eingriffes (LASIK-Operation) in Höhe von ca 4.000 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - zT unter Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, einem Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stehe entgegen, dass das angewandte Behandlungsverfahren nach den auch für Versicherte verbindlichen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) zur Bewertung medizinischer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-RL) keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei. Ein Systemversagen habe nicht vorgelegen (Beschluss vom 3. April 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, es gehe um "die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichen Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen", oder ob es sich insoweit um eine bloße Tatfrage handelt. Selbst wenn man in diesem Vorbringen Rechtsfragen sehen wollte, fehlte es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese

noch klärungsbedürftig sind. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage grundsätzlich dann nicht mehr, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 mwN; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerde hätte sich deshalb mit der Rechtsprechung des Senats zum grundsätzlichen Ausschluss von Leistungsansprüchen auseinander setzen müssen, wenn der Bundesausschuss die Aufnahme einer Methode in den Leistungskatalog in Richtlinien gemäß § 135 Abs 1 SGB V abgelehnt hat (vgl. dazu zuletzt - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/05 R - zur Veröffentlichung vorgesehen mwN). Will ein Beteiligter trotz ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage geltend machen, obliegt es ihm darzulegen, dass weiterhin Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu näher zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Daran fehlt es. Die Beschwerdebegründung hat sich vielmehr in keiner Weise mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung befasst und dargelegt, inwiefern danach noch Klärungsbedarf verblieben sein könnte.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)